

Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Weinkellereien und des
Weinfachhandels e.V.

(Johannes Hübinger)

für die

70. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
zur Öffentlichen Anhörung zum Thema:

**„Die Änderungen des Weingesetzes und
die Auswirkungen auf die deutsche Weinwirtschaft“**

am Mittwoch, dem 09. Mai 2012
von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr
in Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Sitzungssaal 3.101



**Stellungnahme bei der Öffentlichen Anhörung
des Bundestagsausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
zum Thema
„Die Änderungen des Weingesetzes und
die Auswirkungen auf die deutsche Weinwirtschaft“
am 9. Mai 2012 in Berlin**

Rückfragen an:

Bundesverband der Deutschen Weinkellereien
und des Weinfachhandels e.V.
Herzogenbuscher Str. 12, 54292 Trier

Tel.: 0651 - 9777-950

Fax: 0651 - 9777-955

Mail: bvw@trier.ihk.de

www.bundesverband-weinkellereien.de



Fragenkatalog

1 Halten Sie die derzeitigen Möglichkeiten der Mengensteuerung im Weinbereich (z. B. Pflanzrechte, Hektarerträge) für angemessen, ausreichend bzw. zukunftsfähig?

Eine gesetzlich geregelte Mengensteuerung im Weinbereich halten wir grundsätzlich nicht für angemessen bzw. zukunftsfähig. Da die EU aber Hektarertragsregelungen für Weine mit Herkunftsangaben vorschreibt, ist eine Grundsatzdiskussion zur Sinnhaftigkeit solcher Regelungen an dieser Stelle wenig sinnvoll.

Aber: Die in Deutschland geltende Hektarertragsregelung, die über den „Deutschen Wein“ bis zum EU-Verschnitt alle Weinerzeugnisse umfasst, muss kritisch hinterfragt werden. In anderen EU-Mitgliedstaaten gibt es keine Einschränkungen bei Weinen ohne Herkunftsangaben. Mit unseren restriktiven Regeln in Deutschland schwächen wir unser Weinangebot auf Dauer im Wettbewerb, da unsere Mitbewerber aus anderen EU-Ländern sowie aus Drittländern für den Preiseinstiegsbereich wesentlich kostengünstiger produzieren können.

Auch das z.B. in Rheinland-Pfalz angewandte „Mehrstufen-Modell“ hat aufgrund möglicher innerbetrieblicher Mengenverschiebungen zwischen Rot- und Weißweinen und/oder Qualitätsstufen weder zur Qualitätsorientierung noch zur Stabilisierung des Marktes beigetragen.

Durchschnittlicher Hektarertrag (Rheinland-Pfalz) der letzten Jahre

hl/ha	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Rheinl.-Pf.	107,7	95,4	95,5	109,4	106,2	97,3	73,6	98,9
Rot	124,7	104,6	104,2	117,0	112,0	114,5	86,4	115,2
Weiß	100,3	91,0	91,4	105,8	103,4	89,5	67,9	91,7
Dornfelder	145,8	122,0	125,5	144,5	134,5	151,5	106,7	146,5
Riesling	95,6	80,5	79,6	103,0	96,4	84,5	62,1	88,1

Die Zahlen zeigen, dass insbesondere der Dornfelder sehr hohe Hektarerträge bei guten Qualitäten einfahren kann. Diese liegen deutlich über dem „gesetzlichen“ Rahmen. Mit anderen Worten: Die Marktteilnehmer setzen innerhalb der Einbetriebsregelung die Mengenregulierung umsatzorientiert um und gestalten sie nach den Maßgaben von Angebot/Nachfrage/Preis aus. Als Folge werden z.B. nur die vermeintlich lukrativen Rebsorten abgeerntet.

Wir schlagen ein Modell vor, das

- Weine mit geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) stärker einschränkt
- darüber hinaus erzeugte Mengen als Landweine / geschützte geographische Angabe (g.g.A.) zulässt und
- diese die Ertragsgrenze überschreitende Erntemengen in die Kategorie der Weine ohne Herkunft einstuft.

Der große Vorteil dieses Modells: Die Vermarktungsmengen im wichtigen Segment der Qualitätsweine sind einschätzbar und planbar, ein Beitrag zur Stabilisierung der Preise. Darüber hinausgehende Erntemengen sichern den Winzern ein Zusatzeinkommen.

Über die durch EU-Vorgaben hinaus geregelten Einschränkungen beim Hektarertrag ist ein Beharren auf einer restriktiver Pflanzrechtregelung aus der Sicht des Bundesverbandes nicht im Interesse der deutschen Weinwirtschaft. Mit Blick in die Zukunft müssen wir den Erzeugerbetrieben Möglichkeiten und Chancen eröffnen, in praktikabler Form betriebswirtschaftlich sinnvoll und marktorientiert reagieren zu können. Dies geht nur über die Fläche!



Auch wir sind nicht für eine uferlose Ausdehnung des Rebareals, aber wir müssen aus unserer Verantwortung für die Betriebe ihnen die Möglichkeit geben, außerhalb der heute definierten Qualitätsweinflächen, aber innerhalb bestehender Anbaugebiete neue Rebanlagen anzulegen. Wir müssen flexibel bleiben und zumindest über eine ausreichende Reserve verfügen – so wie dies auch andere Mitgliedstaaten tun.

Niemand kann verlässlich die Weinmarktentwicklung der Zukunft bewerten und einschätzen. Deshalb dürfen wir heute keine Mechanismen und Regeln aufstellen, die uns für weitere 10-15 Jahre einschränken und binden, auch wenn die aktuellen Zahlen (z.B. EU-Erntemenge vs. EU-Weinkonsum) zu diesem Schluss drängen. Aber: Niemand kann vorhersagen wie sich der Konsum durch neue oder zukünftige Mitglieder in der EU (z.B. Markt Polen) oder auch in Drittlandsmärkten (z.B. China, Indien) mit welchen Konsumtrends entwickelt.

2 Was sind Ihrer Meinung nach die Auswirkungen auf die deutsche Weinwirtschaft, wenn der Anbaustopp auf europäischer Ebene fallen sollte? Welche Chancen und welche Risiken ergeben sich Ihrer Meinung nach aus einem Fall des Anbaustopps für die deutsche Weinwirtschaft? Auf welcher Basis kommen Sie zu dieser Einschätzung (Studien, Erfahrungen etc.)?

Eine Aufhebung des Anbaustopps auf europäischer Ebene hat aus der Sicht unseres Verbandes keine Auswirkungen auf die deutsche Weinwirtschaft, da bereits in der Vergangenheit die in den anderen Ländern existierenden Pflanzreserven die Erweiterung des Anbaus ermöglicht haben. Heute verfügen alle weinbautreibenden Mitgliedstaaten über ausreichend Pflanzreserven, die aber kaum genutzt werden. Daran würde auch die Aufhebung des Anbaustopps nichts ändern. Nachdem die neue Herkunftssystematik nur die Herstellung einfacher Weine ohne Herkunftsangabe zulässt, werden die Erzeuger die nicht unerheblichen Investitionen in neues Rebgebiet sorgfältig prüfen und nur dann anpflanzen, wenn das als absolut sinnvoll und zukunftsfähig eingestuft wird.

In der deutschen Weinwirtschaft mit ihren sehr überschaubaren und teils teuren Pflanzreserven werden bei einer Aufhebung des Anbaustopps erfolgreiche Marktteilnehmer eher die Möglichkeit erhalten, durch zusätzliche Flächen mehr Wein rentabel zu erzeugen und zu vermarkten. Dies ist eine logische Verhaltensweise in einem freien Markt. Der Standort Deutschland wird global gesehen langfristig wettbewerbsfähiger, da der bislang künstlich gebremste notwendige Strukturwandel forciert und die durchschnittlichen Betriebsgrößen und damit die Produktivität ansteigen.

Die Weinerzeuger dürfen sich nicht ängstlich an dem bisherigen Anbaustopp festklammern, sondern auf ihre Kompetenzen, ihre Qualitätsstrategien und ihre Innovationskraft vertrauen. Dann wird die deutsche Weinkulturlandschaft nicht gefährdet, sondern mit Wegfall des Anbaustopps zukunftsfähig gemacht.

Nachfolgend sind die Erweiterungsreserven zum Zeitpunkt der letzten Berichterstattung durch die Kommission im europaweiten Überblick zu ersehen. Dabei sind die deutlichen Unterschiede unter den führenden weinbautreibenden Mitgliedsstaaten ersichtlich, was auch aktuelle Zahlen zeigen. Per 2010/11 sind in Deutschland Pflanzrechte in Höhe von 3.766 ha vorhanden, für Italien sind dies 53.046 ha, für Frankreich 67.348 ha, für Spanien 97.470 ha und unseren Nachbar Österreich 13.838 ha. Dies bedeutet, dass in Deutschland 3,5 Prozent der möglichen Gesamtproduktionsfläche als Pflanzrechte zur Verfügung stehen, in Spanien sind dies 9,1 Prozent, in Österreich gar 23,1 Prozent.



Tabelle 9. Gesamtplantzungsrechte

(ha)	2000/2001	2001/2002	2002/2003	2003/2004	2004/2005	2005/2006
<i>Tschechien</i>	NR	NR	NR	385	540	566
<i>Deutschland</i>	4 208	4 538	4 456	4 619	4 675	4 543
<i>Griechenland</i>	2 427	2 427	560	6 941	5 018	4 562
<i>Spanien</i>	91 574	97 899	90 581	92 143	97 419	99 931
<i>Frankreich</i>	46481	49 551	54 968	51 109	51 329	53 177
<i>Italien</i>	50 419	50 385	51 257	62 410	59 659	66 262
<i>Zypern</i>	NR	NR	NR	2 467	2 594	2 594
<i>Luxemburg</i>	0	0	0	12	0	0
<i>Ungarn</i>	NR	NR	NR	12 509	13 525	14 266
<i>Malta</i>	NR	NR	NR	290	160	90
<i>Österreich</i>	12 642	12 745	13 108	12 897	16 653	16 995
<i>Portugal</i>	16 775	11 850	13 728	14 131	17 714	15 333
<i>Slowenien</i>	NR	NR	NR	5 609	4 524	4 399
<i>Slowakei</i>	NR	NR	NR	2 037	1 552	1 552
Teilsomme EU-15	224 526	229 395	228 658	244 261	252 466	260 803
Teilsomme EU-10	NR	NR	NR	23 297	22 895	23 467
Gesamt	224 526	229 395	228 658	267 558	275 361	284 270

Quelle: Mitteilungen der Mitgliedstaaten gemäß Tabelle 7.2 und ggf. Tabelle 7.1 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000.

aus: Bericht der Kommission über die Regelung der Pflanzungsrechte für Rebflächen – KOM(2007) 370

3 Wie sehen Sie auf europäischer Ebene die aktuelle Diskussion zum Anbaustopp?

Wir begrüßen, dass die GMO grundsätzlich die Aufhebung des Anbaustopps vorsieht, auch wenn der Umfang der Erweiterung sicherlich noch nicht ausreichend diskutiert ist. Die bisherigen Stellungnahmen gegen die Aufhebung des Anbaustopps berücksichtigen aus unserer Sicht in keiner Weise die Marktentwicklungen und schützen einseitig die Winzer, die aus Angst vor Veränderung ihre Bestände sichern wollen. Eine Diskussion zwischen allen Marktbeteiligten ist im Übrigen – zumindest in Deutschland- bisher nicht erfolgt.

Der bestehende Anbaustopp ist aus unserer Sicht auch nicht mit den europäischen Grundregeln zum Warenhandel im EU-Binnenmarkt vereinbar. Er widerspricht zudem auch WTO-Recht, das ein absolutes Verbot von Quoten und sonstigen mengenmäßigen Beschränkungen im Warenhandel vorgibt.

4 Sehen Sie bei einer Beibehaltung des Anbaustopps genügend Entwicklungsmöglichkeiten für neue, junge, aufstrebende Winzer, an ausreichend Rebfläche zu kommen?

Bleibt der Anbaustopp, so wie er bisher in Deutschland praktiziert wurde, dann sehen wir für die Zukunft keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten für aufstrebende Marktteilnehmer, um ausreichend Rebflächen zu bekommen. In anderen Mitgliedstaaten stellt sich die Situation aufgrund bestehender Reserven und einer flexiblen Herangehensweise anders dar.

Die Befürworter einer Beibehaltung des Anbaustopps weisen darauf hin, dass die Nachfrage nach Pflanzrechten sehr gering sei und deshalb keine Notwendigkeit einer Aufhebung bestehe. Dem ist entgegenzuhalten, dass diese geringe Nachfrage nach Pflanzrechten zurzeit auch darin begründet ist, dass diese in attraktiven Gebieten mit sehr hohen Preisen (bis zu 3,00 € pro qm) gehandelt werden.



Es gibt aber zahlreiche Weingüter mittlerer Größe in Deutschland, die gerne wachsen würden, dies aber nicht können, da die Anbaufläche derzeit künstlich knapp gehalten wird. Eine Aufhebung des Anbaustopps böte diesen Weingütern die Chance, in günstige und marktbedeutende Segmente von Weinen einzusteigen, wettbewerbsfähig zu sein und rentabel zu wirtschaften.

- 5 Bei einer Beibehaltung des Anbaustopps können die Mitgliedstaaten auf Pflanzreserven in unterschiedlicher Höhe zurückgreifen. Wie kann aus Ihrer Sicht sichergestellt werden, dass dies nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zu Ungunsten des deutschen Weines führt? Wie kann sichergestellt werden, dass das Angebot an deutschen Weinen langfristig nicht kleiner wird und wir im Wettbewerb keine Marktanteile verlieren?

Bleibt der Anbaustopp, dann müssen auch für die deutschen Anbaugebiete Pflanzreserven zur Verfügung stehen, um Wettbewerbsverzerrungen zu Ungunsten des deutschen Weines zu verhindern. Diese Pflanzreserven müssen für jeden Marktteilnehmer frei abrufbar sein, allerdings mit der Einschränkung, dass er keine Anbau- und Absatz-Subventionen erwarten kann. Nicht außer Acht gelassen werden dürfen die Auswirkungen von infrastrukturellen Einflüssen auf die Rebflächen, so wie es allgemein für alle agrarwirtschaftlich genutzten Flächen in Deutschland gilt.

Die heutige Konstellation erlaubt keinen fairen Wettbewerb – mit der Konsequenz, dass der Anteil deutschen Weines auf dem Weltmarkt zurückgehen wird. Deutsche Produzenten dürfen gegenüber ihren europäischen Mitbewerbern nicht schlechter gestellt sein. Sie müssen flexibel handeln können.

- 6 Halten Sie die amtliche Prüfungsnummer für deutsche Qualitätsweine und das dahinter stehende Prüf- und Zertifizierungsverfahren nach wie vor für zeitgemäß und marktgerecht?

Ein amtliches Prüfverfahren für deutschen Qualitätswein ist aus der Sicht unseres Verbandes weder zeitgemäß noch marktgerecht. Der Markt schützt sich seit mehr als zehn Jahren über privatwirtschaftliche kostenintensive Eigenkontrollen selbst vor schlechten Weinen. Damit ist nicht die „Weinkontrolle“ in Form der Rechtsaufsicht gemeint. Die Marktmechanismen funktionieren ausgezeichnet.

Wie im EU-Recht möglich fordern wir, neben staatlichen Behörden auch private Zertifizierungsstellen zur Kontrolle der Produktspezifikationen zulassen. Wir plädieren für möglichst kosteneffiziente Lösungen. und sprechen uns eindeutig gegen über die EU-Vorgaben hinausgehende aufwendige Kontrollverfahren aus, die ausschließlich in Deutschland anzuwenden sind. Solche Verfahren verteuern nur den Herstellungsprozess, ohne den Absatz zu fördern. Entsprechende Vorschläge hatten wir bereits im Rahmen der Weingesetzänderung 2009 vorgetragen..

Darüber hinaus fordern insbesondere die Großvermarkter im Discount und Lebensmitteleinzelhandel ausführliche Testate der jeweiligen Füllchargen. Die dabei untersuchten Parameter gehen weit über die vorgegeben Parameter der gängigen Weinanalytik für die APNummer hinaus. Nach der EG-Weinmarktorganisation können die Prüfungen entweder von staatlichen Behörden oder privaten Produktzertifizierungsstellen durchgeführt werden. Wir fordern daher auch organoleptische Prüfungen privater Labore anzuerkennen so wie es heute bereits z.B. bei Exportbescheinigungen möglich ist („Liste 20“ - *Verzeichnis der amtlichen oder amtlich anerkannten Stellen, die von den Mitgliedstaaten mit der Ausstellung der Bescheinigungen betraut wurden, mit denen bestätigt wird, dass der betreffende Wein den in den Abkommen mit Drittländern festgelegten Anforderungen entspricht*).



7 Sind nach den ersten Erfahrungen des neuen Bezeichnungsrechts die Verfahren für Sie praktikabel, oder was sollte im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten nachgesteuert werden?

Das herkunftsbezogene Weinbezeichnungsrechts wird national nur halbherzig umgesetzt. . Von Anfang an hat die Erzeugerseite nur die Risiken betont, statt die Chancen genutzt.. Es herrscht die gleiche Einstellung wie bei der Diskussion um den Anbaustopp: Auf keinen Fall die bestehenden Strukturen und Besitzstände antasten! Dies gilt insbesondere für die deutsche Regelung, die „alten“ Begriffe verpflichtend weiterhin in der Etikettierung aufführen zu müssen. Begriffe wie z.B. „Landwein“ sind aber in vielen Bereichen der Vermarktung, insbesondere im Export, eher hinderlich und wertmindernd.

Die europäischen Mitbewerber aus anderen europäischen Weinanbauländern stehen dagegen mit den neuen Kategorien „geschützte geographische Angabe (ggA)“ im Regal neben deutschen Weinen ohne diese Bezeichnung. Auch das Verfahren mit der einschränkenden Rebsortenliste in der Kategorie „Deutscher Wein“ entspricht nicht unseren Vorstellungen, auch wenn bei einer Kompromisslösung das Kontingent bei „Landwein“ erhöht wurde.

Dabei war der extrem große Umfang dieser Rebsortenliste einschließlich aller Synonyme zu Beginn nicht so geplant. Die EU wollte durch die Änderung im Hinblick auf Rebsortenweine ein neues Potential schaffen, durch die einschränkende Liste wurden aber Rebsortenweine in dieser Kategorie für Deutschland quasi ausgeschlossen und darüber hinaus beim Perlwein ein erfolgreiches „Nebenprodukt“ mit eliminiert.

Erfahrungen mit dem „Verfahren des neuen Bezeichnungsrechts“ im Sinne technischer Abwicklung liegen noch kaum vor. In jedem Falle muss sichergestellt werden, , dass die Antragstellung für neue Herkunftsangaben g.U. praktikabel bleibt und nicht erneut national zusätzliche Einschränkungen formuliert werden, die innovative und entwicklungsfreudige Betriebe behindern oder abschrecken.

8 Wie stehen Sie im Rahmen der Reformen des Bezeichnungsrechts zu einer gesonderten organoleptischen Typizitätsprüfung?

Weitere Prüfverfahren, insbesondere organoleptischer Art, lehnen wir ab. Gerade diese Art von Prüfungen ist äußerst subjektiv – ständig weichen die Ergebnisse unterschiedlicher Kommissionen voneinander ab. Auf diese zusätzlichen Kosten sollte die Weinwirtschaft verzichten.

8.1 Wie bewerten Sie die vorgesehene Streichung der Angabe „Qualitätswein b.A.“ aus dem Weingesetz?

Die vorgesehene Streichung unterstützen wir ausdrücklich: Begriffsdefinitionen, die in der Datenbank „E-Bacchus“ eingetragen sind, werden inhaltsgleich in das Weingesetz übernommen. Dadurch sind künftig die Begriffe „Qualitätswein“ und „Prädikatswein“ unter Verzicht auf einen Oberbegriff nebeneinander verwendbar. Das führt zu mehr Rechtsklarheit.

8.2 Wie bewerten Sie den Vorschlag, auf der Ebene der geschützten geographischen Angabe eine Sektkategorie mit Landweingebiet zu schaffen, was die Möglichkeit eröffnen würde, auch außerhalb der Kategorie Sekt b.A. die Namen der Burgunderrebsorten oder die Angabe „Weingut“ in der Etikettierung zu verwenden?

Alle Maßnahmen, die der Branche helfen, am Markt Anteile zu sichern und die die Vermarktung der Produkte erleichtern, sollten ernsthaft geprüft werden. Auch wenn es noch kein abschließendes Verbandsvotum zu diesem Vorschlag gibt, so halten wir eine solche Möglichkeit für denkbar, wobei dann zeitgleich auch über eine gleichermaßen für die Kategorien Schaumwein, Perlwein und Wein geltende Rebsortenliste zu diskutieren ist.



Wir wenden uns allerdings gegen eine isolierte Betrachtung der Kategorie „Sekt“. Auch Perlwein ist zwischenzeitlich zu einem wichtigen Alternativprodukt in der Vermarktung von Weinerzeugnissen geworden. Eine Anpassung der Rechtsvorschriften ist unumgänglich, so dass nicht nur Perlwein b.A. mit Rebsortenangabe versehen werden kann. Die einschränkende Rebsortenliste für Deutsche Weine findet zurzeit auch Anwendung auf Perlwein. Hier fordern wir eine Änderung, denn auch Perlwein mit einem Landweingebiet als g.g.A. wäre eine sinnvolle Ergänzung.

9 Welche Auswirkungen erwarten Sie durch die in der EU geplanten Erhöhungen der Mehrwertsteuer bzw. der Steuern auf Wein bzw. Alkohol?

Jede Erhöhung der Mehrwertsteuer wird die Weine und Lebensmittel allgemein verteuern und damit langfristig den Konsum beeinträchtigen. Die Auswirkungen sind bekannt – vor allem aus den Ländern, die bereits heute hohe Mehrwertsteuersätze und zugleich hohe Verbrauchsteuern anwenden. Eine Weinststeuer würde den Wein auch international verteuern und so zu Wettbewerbsnachteilen im internationalen Markt führen. Nicht auszuschließen sind Wettbewerbsverzerrungen durch „steueroptimierte“ Weine nach Herstellungsmethoden, die unseren Herstellern verwehrt sind. Der bürokratische Mehraufwand und die damit verbundenen Kosten würden Nachteile im Wettbewerb noch fördern.

10 Welche Auswirkungen erwarten Sie für die deutsche Weinwirtschaft, wenn in anderen weinbautreibenden Ländern der EU im Rahmen der Finanzkrise die Förderung bezüglich agrarischer Produkte zurückgefahren wird?

Generell befürworten wir den Abbau von Subventionen auch in der Weinbranche – abgesehen von landschaftsprägenden Steillagegebieten. Das schafft mehr Wettbewerbsgleichheit, verhindert Wettbewerbsverzerrungen und vermeidet den Missbrauch. Wenn andere Weinanbauländer Subventionen abschaffen oder kürzen, wird dies für den deutschen Weinmarkt eher positive Ergebnisse haben - - die deutsche Weinwirtschaft ist sowohl ökonomisch als auch ökologisch bestens aufgestellt.

11 Halten Sie die derzeitige Förderkulisse im deutschen Weinbau zielführend, den deutschen Weinbau ökonomisch und ökologisch sowie in seinem Qualitätssegment nachhaltig zu entwickeln oder welche Anpassungen würden Sie vornehmen?

Grundsätzlich (vgl. Antwort zu Frage 10) sehen wir jegliche Art von Subvention, Förderung oder Unterstützung kritisch, da damit zumeist Wettbewerbsverzerrungen oder –verschiebungen verbunden sind. Werden diese Maßnahmen aber als Instrument europäischer Wirtschafts- und Agrarpolitik eingesetzt, dann muss der Gleichbehandlungsgrundsatz streng beachtet werden. Die Förderangebote müssen alle Marktbeteiligten gleichermaßen berücksichtigen und ihnen die Teilnahme eröffnen. Erzeugungsförderung darf nicht systembedingt höher als Vermarktungsförderung betrachtet werden. Für uns hat eine verstärkte Absatzförderung verbunden mit einem effektiven Drittlandsmarketing absoluten Vorrang.

Die Fördermaßnahmen in den Regionen sind oft zu spezifisch und die daran gebundenen Auflagen zum Teil zu wenig marktorientiert. Eine effektive Förderung funktioniert nur im Rahmen einer Gesamtkonzeption. Eine einzelne Förderung der Landschaft (Steillagenförderung) und der Weinbaubetriebe ist zu wenig, sondern begleitend müssen involvierte Branchen wie Hotellerie, Restauration, etc. gefördert werden. Wein- UND Tourismusförderung mit einer eingebundenen Förderung der Landschaftspflege kann dann ein stimmiges und greifendes Konzept ergeben.



Als Beispiel kann das Anbaugebiet Mosel mit ca. 9.000 ha weinbaulich bewirtschafteter Fläche dienen, wovon rund 4.100 ha bewirtschaftete Flächen in Steil- und Steilstlagen liegen. Das Weinanbaugebiet Mosel unterliegt seit Jahren einem dramatischen Strukturwandel, der mit einem rapiden Rückgang der Weinanbaufläche einhergeht. In den vergangenen zehn Jahren ging die bestockte Rebfläche an der Mosel um rund 300 ha jährlich zurück, weitaus mehr in den Steil- und Steilstlagen als in den Flachlagen. Zudem haben in den vergangenen vier Jahren an der Mosel jährlich rund 270 Weinbaubetriebe ihre gesamte Bewirtschaftung eingestellt.

Diese Entwicklungen konnte auch der bestehende Anbaustopp nicht aufhalten. Von daher ist es eine Illusion, dass die Beibehaltung des Anbaustopps diese Lagen retten kann. Das heutige Preisgefüge auf dem Weinmarkt lässt realistisch betrachtet eine gerechte monetäre Honorierung von Steillagenweinen alleine aufgrund der höheren Produktionskosten nicht zu. Es ist auch nicht zu erwarten, dass eine ausreichende Anzahl von Verbrauchern plötzlich bereit ist, höhere Preise für Steillagenweine zu akzeptieren. Dazu müssten die Kunden erkennen, dass dieser Wein einen höheren gesellschaftlichen, landschaftlichen und ökologischen Wert hat.

Bei der Rettung von Steillagenflächen greifen nur die Mechanismen von Flächenprämien und Förderungen bzw. Hilfen bei den Bewirtschaftungsformen (z.B. Hubschrauberspritzung, Terrassen-Mauerbau, Transportbahnen) - immer deutlich unter dem Aspekt der Landschaftserhaltung.

12 Wie wird von Ihnen die geplante Fusion der Forschungsanstalt Geisenheim mit dem weinbaulichen Teil der Hochschule Rhein/Main am Standort Geisenheim gesehen? Welche Erwartungen haben Sie an diese Fusion?

Wir brauchen eine sehr starke Forschungsanstalt in Geisenheim. Das weltweite Renommee ist von immenser Wichtigkeit für die Weinbaunation Deutschland. Nach dem Aufbau einer zusätzlichen „Weinhochschule“ in Neustadt und der Kündigung des Staatsvertrages zwischen Rheinland-Pfalz und Hessen müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, auch zukünftige Weinbaugenerationen auf dem heutigen hohen Niveau in Geisenheim ausbilden zu können. Internationale Kooperationen und ein entsprechender Wissenstransfer werden dies sichern. Eine Fusion von Forschungsanstalt und Hochschule kann dabei helfen.

13 Wie bewerten Sie die aktuelle EU-Gesetzgebung zum Thema „Allergene Zusatzstoffe“?

Obwohl gut gedacht, hat sich dieses Thema in der aktuellen Phase als regelrechtes Horrorszenerium für jeden in der Weinwirtschaft Tätigen offenbart. Die offensichtliche Hinhaltenaktik in Brüssel hat die Wirtschaftsbeteiligten in der ganzen EU in erhebliche Schwierigkeiten gebracht, denn bis Mitte April waren nicht einmal die Art und Weise der Etikettierung (Wortlaut) beschlossen – obwohl die Kennzeichnung zum 30. Juni 2012 umgesetzt werden soll. Die beteiligten Wirtschaftskreise hatten ihre Einwände gegen die Gesetzgebung bereits seit langem vorgebracht. Ohne EU-Gesetzgebung kann es auch keine nationale Umsetzung geben, das heißt es können weder entsprechende Etiketten gedruckt noch die Wiederverkäufer entsprechend informiert werden. Offen sind auch die Fragen, was und ob überhaupt gekennzeichnet werden muss. Das Ergebnis ist eine völlige Verunsicherung im Markt.

14 Besteht Ihres Erachtens Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der Möglichkeit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Weinbau?

Die Weiterentwicklung der Pflanzenschutzmittel ist aus mehreren Gründen wichtig und notwendig. Einerseits muss sich der Weinbau den veränderten klimatischen Verhältnissen stellen und auf neue Schädlinge und Rebkrankheiten reagieren, andererseits stehen wir in der Verantwortung, den Weinbau so nachhaltig zu gestalten und zu betreiben, dass auch nachfolgende Generationen diese Kultur auf den bestehenden geschützten und künftig zugelassenen Weinbauflächen pflegen können.



EU-Verordnungen sollen die Vorschriften europaweit harmonisieren und damit gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen. Ein heftig diskutierter Punkt ist die Applikation von Pflanzenschutzmitteln per Hubschrauber. Trotz grundsätzlichem Verbot und gegebener Einschränkungen im Steilhang muss, weiterhin ein Mittelspektrum vorgehalten werden können, das Erträge und hohe Qualitäten sichert. Hier sind Hersteller wie auch Behörden in der Pflicht, rechtzeitig Zulassungen für den Hubschraubereinsatz zu erwirken.

15 Was sehen Sie für Ihren Verband als die größte Herausforderung, die von der deutschen Weinwirtschaft derzeit zu bewältigen ist und die von der Politik unterstützt werden kann?

Es ist bei der Vielfalt der Prozesse, Themen und Herausforderungen in der Weinwirtschaft nur sehr schwer möglich, die größte Herausforderung zu definieren. Wir kämpfen für die Anerkennung unserer Ziele und für die Respektierung unserer Marktposition. Die Bedeutung der Weinkellereien in der Deutschen Weinwirtschaft ist hoch – wir arbeiten mit mehr als 5000 Winzern zusammen und vermarkten jährlich ca. 400 Millionen Liter Deutschen Wein.

Eine erfolgreiche und gesunde Vermarktung sichert der produzierenden Seite erst ihr Einkommen. Eine zielgerichtete und marktgerechte Produktion ist die Basis des geschäftlichen Erfolges. Nur ein gemeinsames Streben und eine verzahnte Abstimmung können daraus einen - auch internationalen - Erfolg machen. Verhinderungsstrategien und Selbstbeschränkungen (z.B. Hektarertragsregeln, Barrique-Verordnung, Rebsortenliste, etc.) dienen diesem Streben nicht. Nur die gleichberechtigte Behandlung aller Marktbeteiligter auch durch die Politik sichert diesen den Erfolg. Wir stellen uns dieser Auseinandersetzung.

16 Von welchen Instrumenten der weinrechtlich gesetzten Rahmenbedingungen erwarten Sie den größten Einfluss auf den aktuellen und künftigen Marktverlauf?

Der aktuelle und zukünftige Marktverlauf wird maßgeblich durch die restriktive Handhabung von Hektarhöchstträgen und Anbaustopp negativ beeinflusst. Statt in Traditionen und Bewertungen der Vergangenheit zu beharren, brauchen wir Vertrauen in die Märkte und die professionell agierenden Unternehmen.

Wichtigste Aufgabe ist der weitere Ausbau der MARKE Deutscher Wein, vor allem der regionalen Marken in den Exportländern. Die Information und Kommunikation insbesondere zum bewussten, kulturellen Umgang mit dem Produkt Wein muss verstärkt werden. Dabei sind auch wir wie bisher gerne bereit, unseren Beitrag zu leisten.

In der Oenologie ist darauf zu achten, dass z.B. die Anreicherungsmöglichkeit bis zu 3 Vol. % beibehalten wird. Wir sehen dies auch im Zusammenhang mit dem Klimawandel und möglichen Verschiebungen von Anbauflächen.

Wichtig wäre es auch, die Höchstgrenzen beim Alkohol für Nicht-Qualitätsweine in Höhe von 11,5 Vol. % bei Weiß- und 12,0 Vol. % bei Rotwein aufzuheben, um auch in diesem Segment marktgerecht und konkurrenzfähig einheimische Produkte anbieten zu können.

17 Im Rahmen der EU-Weinmarktreform wurde die grundsätzliche Bedeutung der Herkünfte gestärkt. Ist Ihrer Meinung nach das bisherige Weinrecht geeignet, diesen Gedanken umzusetzen? Welche Möglichkeiten sehen Sie, dass deutsche Weinrecht weiter zu entwickeln und gegebenenfalls die Lagenbezeichnungen den geänderten Anforderungen anzupassen?

Halten Sie die in § 24 Abs. 6 vorgesehene Länderermächtigung zur Aufwertung kleinerer geographischer Einheiten für zielführend? Wie stehen Sie zu dem Vorschlag, die Namen von bei den Katasterämtern geführten Gewannnamen als fakultativ zu verwendende kleinere geographische Angabe zuzulassen?

Das bisherige Weinrecht ist entsprechend dem Wunsch der Erzeugerverbände sehr darauf ausgelegt ein integratives Bezeichnungssystem zu schaffen. D.h. das alte eigene System mit Herkünften und Qualitätsstufen wurde gesichert, aber jetzt haben wir Schwierigkeiten, das neue System der EU mit Leben zu erfüllen. Engere Herkunfts- und Lagenbezeichnungen werden aus unserer Sicht überbewertet, da inzwischen der größte Teil des Absatzes über die Rebsorten und die Anbaugebiete erfolgt.

Dennoch tragen wir die im Entwurf der Änderung des Weinggesetzes vorgesehenen Länderermächtigungen zur Stärkung der Einzel- und Steillagen mit und unterstützen auch den Vorschlag, die Namen von Gewannnamen fakultativ zuzulassen. Dies hilft sicher einzelnen Weinvermarktern, sich in Nischen zu profilieren.

Vor voreiligen Überlegungen, die Großlagen zu hinterfragen oder gar abzuschaffen, warnen wir. Wir dürfen nicht ohne Not nach wie vor bestehende Absatzventile ohne vernünftige Alternativen verschließen. Für den internationalen Markt ist es beispielsweise von großer Bedeutung, die Namen von bekannten Leitgemeinden auf Basis des Rebareals einer Großlage zu sichern. Unter dem Arbeitstitel „Regionalwein“ sind erste Ideen entwickelt worden, die Einzel- und Großlagen unterscheidbar zu machen und zugleich sinnvolle, für den Markt relevante Vermarktungseinheiten zu schaffen.

Die Kellereien müssen unterschiedliche Käufermärkte bedienen, den fachkundigen Weininteressierten wie den Gelegenheitskonsumenten, der eine leicht verständliche Kennzeichnung bevorzugt und preissensibel einkauft. Wir müssen also auch in dieser Richtung das Weinrecht weiterentwickeln, den Wettbewerb im Blick halten und dafür sorgen, dass Hektarertrag und Bezeichnungsrecht vernünftig miteinander verzahnt werden. Beispielsweise ist die Vermarktung einfacher deutscher Rebsortenweine zu sehr eingeschränkt. Andere Mitgliedstaaten wissen die neuen Möglichkeiten sehr viel besser zu nutzen: „Tempranillo - Vino d' Espana“, „Merlot - Vin de France“, „Pinot Bianco - Vino d' Italia“.

Wichtig ist aber auch, bekannte und in langen Jahren aufgebaute Begrifflichkeiten und Herkünfte nicht ohne Not in Frage zu stellen. So sind z.B. die Namen von Leitgemeinden (z.B. Piesport, Nierstein, Oppenheim, etc.) nahezu im Range eines Markennamens gerade auch im Ausland bekannt geworden. In einzelnen Anbaugebieten (z.B. Württemberg) stellen Bereichs- und Großlagennamen den wichtigsten Kaufrahmen dar (z.B. Remstal-Stuttgart, Oberer Neckar / Heuchelberg, Tauberberg).

18 Inwieweit beurteilen Sie die im Rahmen von WINE in MODERATION durchgeführten Maßnahmen der Weinwirtschaft als ausreichend, Alkoholmissbrauch zu verhindern?

Mit WINE in MODERATION demonstriert die Branche ihre Verantwortung für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Kulturgut Wein. Diese länderübergreifende Initiative ist hervorragend geeignet, in den Grenzen des EU-Rechts auf wissenschaftliche Erkenntnisse hinzuweisen, die Besonderheiten des Weins hervorzuheben und abgestimmte Aktionen für einen verantwortungsvollen Umgang mit Wein zu koordinieren. In Deutschland wird die Initiative inzwischen auch von einzelnen Unternehmen unterstützt und durch die nationale Aktion „Don't drink and drive“ punktuell begleitet. WINE in MODERATION ist eine von vielen Maßnahmen, die europaweit auch von der Wirtschaft durchgeführt werden, um den verantwortungsvollen Konsum zu fördern.



19 Reichen die bestehenden Klimaschutzgesetze aus, um die Produktion von deutschen Qualitätsweinen nachhaltig und langfristig aufrechterhalten zu können? Wie schätzen Sie die Marktentwicklung deutscher Qualitätsweine im ökologischen Bereich ein?

Schutzgesetze bleiben wirkungslos, wenn sie nicht weltweit greifen; davon sind wir aber noch weit entfernt. Bei allen neuen oder Veränderungen bestehender Gesetze ist auch die Klimaveränderung („global warming“) mit ihren Auswirkungen auf den Weinbau (Rebsortenspektrum, Anbaumethoden, etc.) einzubeziehen. Die derzeitigen Klimaschutzgesetze werden nicht ausreichen, das Ziel von + 2 Grad C zu halten. Wie sich die klimatischen Bedingungen auf die deutschen Qualitätsweine auswirken, wird wissenschaftlich noch weiter untersucht. In Zukunft bedarf es weiterer Freiräume, um den Weinbau flexibel veränderten klimatischen Gegebenheiten anzupassen. Geht man zum Beispiel von einer Erwärmung um + 4 Grad C, so sind Verschiebungen oder Veränderungen auch bei deutschen Weinlagen und –gebieten notwendig.

Wir sehen eine positive Marktentwicklung für Weine aus ökologisch angebauten Trauben. Allerdings reagiert der Lebensmittelhandel hier noch zurückhaltend, da nur wenige Kunden bereit sind, für diese aufwendiger erzeugten Weine mehr Geld zu bezahlen. Das ändert sich vielleicht, wenn ab Juli 2012 Bioweine als solche gekennzeichnet werden können.

20 Wie bewerten Sie die Änderung der Ermächtigungsgrundlage des § 16 Abs.4, durch die das Verfahren zur Anerkennung von Branchenverbänden erleichtert werden soll? Sehen Sie einen Bedarf dafür, das Verfahren zur Anerkennung von Erzeugerorganisationen zu regeln?

Wir stimmen der vorgesehenen Anpassung im Weingesetz zu, vor allem weil die EU-Kommission das Thema Branchenverbände im Rahmen der Änderung der Verordnung 1234/2007 unter Einbeziehung des Weines horizontal regeln möchte. Die nationale Umsetzung muss aber fakultativ bleiben, sie darf nicht verpflichtend werden. Sollte sich innerhalb der deutschen Weinwirtschaft der Gedanke zur Einführung von Branchenverbänden weiterentwickeln, so müssen sich die Gremien gleichberechtigt aus Vertretern der Erzeuger- und Vermarkterseite zusammensetzen, um den gesamten Markt widerzuspiegeln. Das Beispiel der Champagne zeigt die Effektivität von Branchenverbänden, wenn sie mit Marktkennern besetzt sind. Die Champagne ist die einzige funktionierende Appellation, da sie ihre Arbeit am Absatz und den Marktveränderungen orientiert!

Zusätzlich die Einrichtung und Anerkennung von Erzeugerorganisationen zu regeln, lehnen wir ab. Nur eine gemeinsam besetzte Organisation gewährleistet erfolgreiche Herstellung und Vermarktung, einseitige, gesetzlich geregelte und anerkannte Organisationen widersprechen diesem Gedanken.

21 Unterstützen Sie den Vorschlag, die bisher in § 20 Absatz 4 festgelegten Anforderungskriterien an das Lesegut für die Prädikate Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese und Eiswein entsprechend den Brüssel übermittelten und inzwischen in die elektronische Datei E-Bacchus aufgenommenen Definitionen abzuändern?

Grundsätzlich unterstützen wir die Möglichkeit, durch Übernahme von Definitionen aus E-Bacchus in das Weingesetz die Begriffe „Qualitätswein“ und „Prädikatswein“ nebeneinander verwenden zu können. Das gilt jedoch nicht für die Anforderungen zur Verwendung der Prädikate (§ 20 Abs. 4 WeinG). Veranschaulichen lässt sich dies am Beispiel der „Beerenauslese“ und dem in E-Bacchus niedergelegten Kriterium einer Lese nach der normalen Ernte. Dies ist nicht praxisgerecht. Auch die Kriterien anderer Prädikate (z.B. Spätlese, Auslese) weisen unterschiedliche Definitionen aus. Wir lehnen die sich daraus möglichen resultierenden Einschränkungen ab, sondern plädieren für den Beibehalt der bislang geltenden, nationalen Kriterien, auch wenn dies mit einer Änderung auf EU-Ebene verbunden sein sollte.



22 Wie bewerten Sie die in Absatz 7 vorgesehene Länderermächtigung zur Regelung höherer Anforderungskriterien an die Verwendung der Angaben „Steillage/Steillagenwein“, „Terrassenlage/Terrassenlagenwein“ und der den Bundesländern hiermit gegebenen Möglichkeit, unterschiedliche Kriterien festzulegen?

Wir halten es für sinnvoll, die Bundesländer zu ermächtigen, besondere Bedingungen festzulegen für Weine, die unter erschwerten Bedingungen in Steillage oder Terrassenlage erzeugt werden. Wichtig ist für Steillagen, dass die in § 6 Absatz 2 Nummer 1 WeinG auf 30% festgelegte Größe des Hangneigungswinkels erhalten bleibt.

Trier, 26. April 2012